

B E D I N G U N G E N

für die

Zulassung zum gewerbsmässigen Luftverkehr in der Schweiz.

(Vom 28. März 1928)

=====

1. Auf Grund von Art.16 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Januar 1920 erteilt das eidg. Luftamt Bewilligungen für die Ausübung des gewerbsmässigen Luftverkehrs in der Schweiz, nämlich:
  - a) Provisorische Betriebsbewilligungen in besonderen Fällen, für kürzere Zeit;
  - b) Allgemeine Betriebsbewilligungen für gelegentlichen Transport von Personen und Sachen;
  - c) Konzessionen für den Betrieb regelmässiger Linien;
  - d) Spezialbewilligungen im Einzelfall oder auf Zeit für Flüge, die mit Luftphotographie, Flugvorstellungen, Reklame und dergl., sowie mit der Ausbildung von Flugschülern verbunden sind.

Spezialbewilligungen werden in der Regel nur an schweizer. Flugunternehmungen erteilt, die im Besitze der allgemeinen Betriebsbewilligung sind. Ein Monopol wird nicht zugesichert.

Für den gewerbsmässigen Betrieb eines Flugplatzes ist eine Konzession des eidg. Eisenbahndepartements durch Vermittlung des Luftamtes einzuholen.

2. Die allg. Betriebsbewilligung wird an schweizerische Flugunternehmungen erteilt, die schweiz. Piloten mit schweiz. Führerbewilligung sowie Flugzeuge mit schweiz. Verkehrsbewilligung verwenden. Ausnahmsweise kann das Luftamt in besonderen Fällen die vorübergehende Verwendung fremder Piloten und Flugzeuge mit ausländischer Verkehrsbewilligung durch schweiz. Flugunternehmungen gestatten.

Die allg. Betriebsbewilligung ist gültig für die Benützung von Zollflugplätzen und von internen Landungsplätzen, welche vom eidg. Luftamt ausdrücklich für den gewerbsmässigen Luftverkehr geöffnet sind, unter Vorbehalt der besonderen Platzbestimmungen (Flugplatzkonzessionen und -Reglemente, Vorschriften für Anlegestellen von Wasserflugzeugen, Bedingungen des Eigentümers von gelegentlich benützten Landungsplätzen, für welche keine Vorschriften bestehen).

Das Luftamt kann in besonderen Fällen die Benützung von Landungsplätzen, die nicht allgemein dem gewerbsmässigen Luftverkehr geöffnet sind, vorübergehend gestatten.

Vor Anfliegung eines Landungsplatzes, der nicht Zollflugplatz ist, hat sich die Unternehmung selbst direkt über die zur Zeit bestehenden Landungsverhältnisse zu erkundigen.

3. Vor Eröffnung des Betriebes hat sich die Unternehmung in das schweiz. Handelsregister eintragen zu lassen und sich gegenüber dem Luftamt über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 28 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Januar 1920 auszuweisen. Der Inhalt der Police unterliegt der Genehmigung des Luftamtes.

Die Haftpflichtversicherung muss mindestens Fr. 60000.- betragen (Fr. 60000.- pro Schadenereignis, Fr. 20000.- pro verletzte oder getötete Person, Fr. 10000.- für Sachschäden).

4. Die Leitung des technischen Dienstes (Flugbetrieb und Werftarbeiten) darf nur Personen übertragen werden, deren Eignung hiefür vom eidg. Luftamt anerkannt ist; ferner dürfen als Flugzeug-Mechaniker nur Leute verwendet werden, die ein vom eidg. Luftamt als genügend anerkanntes Zeugnis besitzen.

Das Personal einer Unternehmung muss mindestens einen theoretisch und praktisch ausgebildeten technischen Chef und einen Flugzeugmechaniker mit Zeugnis umfassen, beide fest angestellt.

5. Das Flugmaterial, dessen Ausrüstung sowie die Einrichtungen der Unternehmung müssen den Vorschriften entsprechen, die das eidg. Luftamt je nach Zweck und Umfang der Unternehmung herausgibt.

6. Die Unternehmung hat ein Betriebsreglement für Flug-, Hallen- und administrativen Dienst zu erlassen, das der Genehmigung des eidg. Luftamtes unterliegt.

7. Das für die technische Kontrolle des Luftamtes nötige Personal und Hilfsmaterial ist von der Unternehmung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Kosten und Risiken der Kontrollflüge gehen zu Lasten der Unternehmung.

8. Die Unternehmung ist verpflichtet, Veränderungen im Personal oder Flugmaterial (inkl. Motore), Standortsänderungen, Notlandungen, Unfälle unverzüglich dem Luftamte bekannt zu geben. (Unfälle telegraphisch oder telephonisch mit nachfolgendem schriftlichem Rapport).

Sie hat ferner das Ablaufen oder Aenderungen der Haftpflichtversicherung dem Luftamt rechtzeitig zu melden und die Bordbücher gemäss den Instruktionen des Luftamtes pünktlich nachzuführen.

Sie ist verpflichtet, dem Luftamt die vorgeschriebenen statistischen Angaben zu liefern.

9. Die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes wird erst erteilt, wenn alle Voraussetzungen, die in den allgemeinen Vorschriften, in den vorliegenden Bedingungen und den Verfügungen des Luftamtes im Einzelfall enthalten sind, nachweisbar erfüllt sind.

Eine erteilte Bewilligung wird suspendiert, wenn die Voraussetzungen im weiteren Verlauf nicht mehr erfüllt sind, und kann ganz entzogen werden, wenn dieser Zustand andauert.

Vorbehalten bleiben die in Art.37 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Januar 1920 enthaltenen Strafbestimmungen.

=====